

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung-FS)

Aufgrund der Art. 23. und 24 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Sankt Wolfgang folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS).

§ 1

§ 1 (Geltungsbereich) der Satzung wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Buchstabe „b.) die Aussegnungshalle Lappach“ eingefügt.

Buchstabe „b.)“ wird Buchstabe „c.)“

§ 2

§ 21 (Leichenhaus) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Sankt Wolfgang

Sankt Wolfgang, den 19. JAN. 2017



Gaigl
1. Bürgermeister

